

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan „Westerfeld West, 3. – 5. Bauabschnitt“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 04.07.2024 den Aufstellungsbeschluss zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst und den Vorentwurf in der Sitzung am 07.11.2024 gebilligt.

Planziel des o.g. Bebauungsplans ist im Wesentlichen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets i.S. § 4 BauNVO.

Die Abgrenzung des Planbereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Anlage 1).

Räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Vorentwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit von

Freitag, dem 15.11.2024 - einschl. Dienstag, dem 17.12.2024

im Rathaus Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Zimmer E.12 während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
nachmittags	von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
nachmittags	von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift sowie auf der Website der Stadt Neu-Anspach online mit dem Formular zur Bürgerbeteiligung vorgebracht werden. Gerne können die Stellungnahmen auch unter der E-Mail: beteiligungsverfahren@plan-es.com abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden in das Internet eingestellt. Sie können auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach unter www.neu-anspach.de und unter dem Link <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen und heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4 a Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird durchgeführt. Im Zuge der Aufstellung des Bauleitplans sowie des Umweltberichts mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag wurden die in der Praxis bewährten Prüfverfahren eingesetzt. Zudem wurden bereits tierökologische Untersuchungen durchgeführt und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt und eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese ermöglichen eine weitgehend abschließende Bewertung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Büro PlanES, Elisabeth Schade, Gießen mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 12.11.2024

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister